

IX. Sitzung am 26. Juni 1848.

(Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

§. 70. Von den Wahlen.

Wasserfall: Ehe wir den Abschnitt von den Wahlen anfangen, mache ich noch einmal darauf aufmerksam, wir müssen auf den von Hrn. v. Wiesenauer angeregten Fall zurückkommen, daß die Angehörigen einer Gemeinde verpflichtet sind, zu Umlagen beizutragen; da nun durch den Ausschuss diese Verpflichtung zu geschehen hat, so gehört das in die früheren Bestimmungen, und würde hier keinen Platz mehr finden, weil in diesem Abschnitt bloß von den Wahlen die Rede ist. Im §. 69 wurde bestimmt, was in den Fällen zu geschehen hat, wo es sich um ein specielles Vermögen handelt, daher glaube ich, daß man dies hier einschalten soll, ich möchte also diese Einschaltung so vorschlagen: „wenn die Schaffung einer neuen, oder die Erhöhung einer bestehenden Gemeindeumlage nothwendig wird, so haben alle nach §. 13 wählbaren Angehörigen, durch einen aus sich zu wählenden Ausschuss an der Berathung und Schlussfassung Theil zu nehmen. Dieser Ausschuss hat aus eben so vielen Mitgliedern zu bestehen, wie der Gemeindeversammlungsausschuss, und sind in einer Gemeinde nicht so viele Angehörige als Glieder des Gemeindeversammlungsausschusses, so vertreten sämtliche Angehörige die Stelle des Ausschusses. Hiernach wäre dann auch der Schluss des IV. Abschnittes zu berichtigen und als §. 70 dergestalt anzufügen: „Die Gemeindeversammlung und im Falle des §. 69 der Ausschuss der Gemeindeangehörigen wird von dem Bürgermeister oder Obergerichter zusammenberufen, deren Pflicht es ist, sich über die Zustellung der Kundmachung an jedes berechnigte Mitglied einen schriftlichen Beweis zu verschaffen, und selben dem Versammlungs-Protokolle beizuschließen.“

(Angenommen mit einhelligem Beschluss.)

Knauff: Mir scheint, es ist hier ein Widerspruch; wenn man auf den §. 71 Rücksicht nimmt, so muß das Wahlrecht persönlich ausgeübt werden, und nach §. 70 kann das Wahlrecht sowohl in jener, wo der Wahlberechnigte ansässig ist, als in jener, wo er ein Besitzthum hat, ausgeübt werden; daß beides Statt habe, ist nicht denkbar, denn es wäre möglich, daß die Wahlen gleichzeitig an zwei Orten vorgenommen werden.

Wasserfall: Dort, wo er nicht erscheint, kann er kein Wahlrecht ausüben, wenn er es also dort nicht kann, so wird er es in jener ausüben, wo er erscheint.

Knauff: Das kann aber sehr nachtheilig sein, wäre es nicht zweckmäßig, wenn man sagen würde: „durch einen Repräsentanten oder durch einen Bevollmächtigten,“ es handelt sich hier oft um große und wichtige Interessen.

Gottweiss: Es wird nöthig sein zu bestimmen, ob es genügt, daß Einer in der Gemeinde ansässig ist, oder ob er dort ein Besitzthum hat, oder ob ferner das Besitzthum zum Complexe seiner Wirthschaft gehört? weil bei §. 11 angenommen wurde, daß Niemand bei getheiltem Eigenthum wo anders ein Stimmrecht haben kann, als wo er ansässig ist.

Wasserfall: Ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird, hier einen Unterschied zu machen, es ist wohl gleichgiltig, ob er hier einen Rücksitz von Ueberländgrund hat, da jeder wirkliches Mitglied mit dem Besitzthum wird.

Gottweiss: Es ist der Fall möglich, daß Jemand ein getheiltes Besitzthum hat, welches sehr weit von einander entfernt ist, und man daher nicht verlangen kann, daß er persönlich erscheint.

Wasserfall: Warum nicht? er ist Mitglied der Gemeinde, warum soll man eine Ausnahme machen, er hat das nämliche Interesse, wie dort, wo er wohnt.

Schaffer: Man könnte sagen: „in jeder Gemeinde, wo er ein Besitzthum hat, ausüben.“

Wasserfall: Wir haben geglaubt, ausführlicher sein zu müssen, weil ein Zweifel entstehen könnte, daß, wenn er einen Grundbesitz hat, und nicht ansässig ist, es ihm nicht gebührt, damit man nun weiß, ob es ihm wohl gebührt, das wollten wir ausdrücken.

Horstig: Es ist nicht recht, daß man „bürgerliche Gemeinden“ hier nicht aufnimmt. Unter Hauptgemeinde versteht man die bürgerlichen nicht, und darin finde ich eine Beschränkung; es ist also die bürgerliche ausgeschlossen und ich weiß nicht warum? Ich bin z. B. in Graz ansässig, nun bin ich ausgeschlossen, weil Graz eine bürgerliche Gemeinde ist; man sollte also sagen: in jener Gemeinde, wo er ansässig, und jeder andern Hauptgemeinde.

Kottulinsky: Nicht ansässig, sondern es steht: wo er ein Besitzthum hat.“

Wasserfall: Sie haben recht, Hr. v. Horstig; — z. B. wenn Jemand in Graz mehrere Häuser besitzt und nicht daselbst wohnt, so könnte ein Zweifel entstehen, ob er wählen darf oder nicht? Diese Bemerkung ist also sehr richtig.

Kottulinsky: Wer irgendwo Häuser hat, der ist dort ansässig; denn der Besitz macht die Ansässigkeit.

Horstig: Ich möchte vorschlagen, das Wort „Hauptgemeinde“ ganz wegzulassen, und nur zu sagen: „in jeder andern Gemeinde.“

Königshofer: Man kann auch das Wort Gemeinde auslassen, und nur sagen: „in jeder andern.“

Wasserfall: Ich glaube, es soll so heißen: „Jeder der Wahlberechnigte kann sein Wahlrecht in jener Gemeinde, wo er ansässig ist, so wie in jeder andern, in welcher er ein Besitzthum hat, ausüben.“

Präsident: Sind Sie damit so zufrieden? (Majorität für Ja.)

§. 71.

Schaffer: Es wäre nicht überflüssig, beizusetzen: was das für Folgen haben würde, wenn Jemand, nachdem er seine Stimme abgegeben hat, sich entfernt, und festsetzen, daß er sich nicht vor Beendigung entfernen darf.

Wasserfall: Wenn er weggeht, so ist es so viel, als wenn er gar nicht erschienen wäre.

Schaffer: Dann ist der Beisatz nicht nöthig.

Königshofer: Wenn er fortgeht, so müßte die Wahl ganz aufgehoben werden.

Schaffer: Wenn er weggegangen ist, so muß die Wahl auf den andern Tag verschoben werden.

Wasserfall: Wir haben kein Recht zu Zwangsmaßregeln, wer fortgeht, verzichtet auf seine Stimme.

Schaffer: Ich glaube aber, daß doch einige Zwangsmaßregeln nothwendig sind, obgleich es hart ist. —

Prälat von Admont: Ich erlaube mir, eine Bemerkung gegen das in diesem §. vorkommende Wort „verpflichtet,“ und glaube, es soll nur heißen „berechnigt;“ denn ist man verpflichtet zu erscheinen, so wird man die Ausübung seines Rechtes oft unterlassen müssen, und wenn man ein Besitzthum in mehreren sehr entlegenen Gemeinden, was sehr häufig der Fall ist, hat, so kann es geschehen, daß die Wahlen gleichzeitig an entlegenen Orten vorgenommen werden, und es könnte nicht möglich sein, an dieser oder jener Theil nehmen zu können; nun kann

aber nicht eine Verpflichtung bei einer Unmöglichkeit eintreten, es ist also genügend, wenn sie berechtigt sind, oder wenn es schon heißt, verpflichtet, so soll es doch auch gestattet sein, einen Repräsentanten zu stellen, der sein Recht ausüben kann, und dieses darum, weil es wohl auf dem Lande Fälle gibt, wo es allerdings wichtig sein dürfte, wo nur 6 Ausschüsse sind, daß man bei der Wahl derselben doch auch den mehr Besitzenden das Wahlrecht auszuüben erlaubte. **Z. B.** ich nehme den Ort Bordenberg an, ja dort gibt es sehr wichtige montanistische Industriezweige zu vertreten; die Eigenthümer sind aber dort gewöhnlich nicht anwesend, und doch haben sie dort die allerwichtigsten Interessen. Ich glaube daher, es möchte berücksichtigt werden, daß der Wahlberechtigte Repräsentanten ernennen kann, weil dieses bei der Vornahme der Wahlen einerseits die Wichtigkeit der Wahl, und andererseits die Unthunlichkeit des persönlichen Erscheinens fordert.

Hünfeld: Ich muß nur darauf bemerken, daß die Ausübung des Wahlrechtes durch Repräsentanten zu vielen Unzukömmlichkeiten jeder Art veranlassen würde; ich bin damit einverstanden, daß das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden soll, und daß es nicht gestattet sein soll, dasselbe durch Repräsentanten ausüben zu lassen. Das Wort „verpflichtet“ scheint mir auch zu allgemein, ich trage daher die Stylisirung so an: „das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; jeder Wahlberechtigter ist, wenn seine Stimme Geltung haben soll, zur Erscheinung bei den Wahlen verpflichtet, und er darf sich vor Beendigung nicht vom Orte entfernen.“ Der Nachsag: „die Nichterscheinenden werden als auf ihr Stimmrecht verzichtend angesehen.“ — hat ganz wegzubleiben.

Wasserfall: Ich sehe ein, daß hier von Verpflichtung keine Rede sein kann, weil das Nichterscheinen keine andere Folge hat, als daß man sich des Stimmrechtes entäußert; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß man zu den Wahlen ein sehr schwaches Interesse hege, wir haben daher geglaubt, auf dieses Interesse mehr aufmerksam zu machen, wenn wir sagen: „verpflichtet,“ wohl wissend, daß es hier keinen Zwang geben kann. Ich bin einverstanden, bemerke aber, daß dort, wo es heißt: „das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden,“ bezogen werden muß auf den früheren §. 11 und 12, wo die Ausnahme festgestellt wurde, daß, wenn eine moralische Person das Wahlrecht hat, ihr gestattet ist, dasselbe durch einen bevollmächtigten Repräsentanten auszuüben.

Rhünburg: Ich erlaube mir eine Bemerkung zu machen, daß man auf den Umstand Rücksicht nehmen möchte, den ein verehrtes Mitglied gemacht hat, daß nämlich Jemand Mitglied einer Gemeinde sein könnte und nach der Bestimmung dieses §. unwillkürlich auf sein Stimmrecht verzichten müßte, weil er nicht persönlich erscheinen kann. Ich erwähne hier ein Beispiel in anderen Ländern. Ich erinnere mich, gelesen zu haben, daß man auch sein Stimmrecht ausüben kann mit geschlossenen Stimmzetteln, die man an die Commission abgibt. Man kann in die Lage kommen, daß 2, 3 oder 4 Wahlen zugleich vorkommen, man aber nur an einem Orte seine Stimme abgeben kann, weil diese zu weit von einander entfernt sind.

Wasserfall: Auf die Bemerkung des Hrn. Grafen v. Rhünburg habe ich zu erwiedern, daß ich die persönliche Ausübung des Wahlrechtes für die allein zweckmäßige halte, weil das Wahlrecht durch eine dritte Person zu allerlei Unterschleifen führt. Wer verificirt dann die vielen Unterschriften, das ist sehr schwer. Darum nehmen die Wahlordnungen nicht einmal Minderjährige auf, die doch ihre gesetzliche Vertreter, z. B. einen Vormund oder Curator haben, nicht einmal diese dürfen ihre Stimme abgeben, auch sie verlieren das Stimmrecht; wirklich ist

es besonders auf dem Lande zu schwer, wenn man die Menge Stimmzettel und Vollmachten durchsehen müßte, man würde dadurch allen Umtrieben freien Spielraum lassen, darum glaube ich, obwohl der Fall eintreten kann, daß mehrere Wahlen zugleich an verschiedenen Orten vorgenommen werden, und man nur auf einem Orte erscheinen kann, so ist dieses Uebel doch noch geringer, als ihnen das Recht einräumen, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Stimme: Ich bin derselben Meinung, wie Hr. Dr. Wasserfall, auch ich glaube, das wäre noch ärger als alles Andere.

Hörstig: Ja, die persönliche Ausübung des Wahlrechtes ist nothwendig, geschieht diese nicht, so kann sich Einer die Stimmen der ganzen Gemeinde verschaffen; z. B. wie jetzt die Grundbesitzer sind, sie sind gleichgiltig an den Angelegenheiten der Gemeinde; der Grundbesitzer sagt: ich bleibe zu Hause, ich habe keinen Gang dorthin, geh du für mich, ich gib dir meine Stimme.

List: Ich begehre, daß Derjenige, welcher nicht erscheint, eine Strafe erleiden soll.

Scheicher: Wann wir darauf nicht antragen werden, so haben wir immerwährend die Unannehmlichkeit, daß auch Derjenige, der bisher für die Ordnung gestimmt war, am Ende doch überdrüssig wird, wann er sieht, daß der Andere gar nicht kommt; das hat ja schon oft den Beweis gegeben, daß ein großer Theil gar nicht erschienen ist; denn, wenn es nicht gleich nach ihrem Nutzen gestimmt wird, so laufen sie gleich davon und sagen: „g'schicht so nur Das, was Andere sagen.“

List: In unserer Stadt hat sich auch der Fall ereignet, daß, als bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit sich herausstellte, bei der zweiten Wahl nur mehr 17 anwesend waren.

Wasserfall: Ich sehe zwar ein, daß, nachdem ich das Alles höre, es nicht schlecht sein dürfte, wenn wir eine andere Strafe anwenden könnten, andererseits aber finde ich, daß es schmähtlich für die Mitglieder der Gemeinde wäre, sie bei den Haaren zu ihrem eigenen Besten zu ziehen. Was ist denn der Zweck einer Wahl? sie bezweckt ja das Beste der Gemeinde. Wenn die Gemeinde begreifen wird, um was es sich handelt, so wird sich Einer wohl gefallen lassen müssen, wenn er durch eine solche Nachlässigkeit sein Stimmrecht verliert.

Scheicher: Das ist bei allen Versammlungen so eingeführt, auch bei der Nationalgarde ist das der Fall, daß Einer gestraft wird, wenn er nicht kommt; ich glaube ja ohnehin, daß man einen Unterschied machen sollte; z. B. wann Einer schon recht weit weg ist, aber wenn der nächste Nachbar nicht kommt, nachdem ist's unverzeihlich.

Wasserfall: Bei der Nationalgarde, da ist es anders, das ist ein ganz anderer Fall, hier sind Dienstleistungen, die oft dem Einzelnen lästig fallen können, bei den Wahlen der Gemeinde aber soll ein Jeder nur sein eigenes Beste wahren.

Scheicher: Aber wenn hingeschickt wird, und es kommt doch Niemand; — warum kommt er denn auch dann nicht?

Hörstig: Ich füge zur Vertheidigung dieser Worte nur bei, daß, als es sich um die Wahl eines Deputirten nach Frankfurt handelte, bei mir von 635 Wählern zuerst 400, bei der Wahl zum provisorischen steiermärkischen Landtag nur 60, und jetzt für den Reichstag nach Wien nur 36 anwesend waren.

Scheicher: Wenn es erwiesen ist, daß er ohne eine gegründete Ursache durch 1 oder 2 Jahre nicht erscheint, so soll er sein Wahlrecht verlieren; — eine Strafe muß sein.

Wasserfall: Wer freiwillig ausbleibt, für den ist das keine Strafe. Ich muß noch einmal erinnern, ich

verkenne nicht die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel, glaube aber, daß es unnatürlich wäre, Jemandem mit Strafe zur Ausübung seiner Rechte zu zwingen.

Gottweiß: Er muß aber doch darauf zurückkommen, daß er die Verpflichtung hat, zu erscheinen, damit nicht die ganze Gemeindeversammlung wegen ihn umsonst zusammentritt.

Kottulinsky: Das Wahlrecht soll gänzlich frei sein, es soll jedem Staatsbürger frei stehen, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht.

Horstig: Ich bin vollkommen mit dem Antrage des Hrn. Grafen v. Kottulinsky einverstanden, nur glaube ich, daß man auf ein Mittel denken müsse, daß der Zweck erreicht werde, und daß, wenn nach mehreren Ausschreibungen Niemand erscheint, der Beschluß der eifrig kommenden Mitglieder gültig sein müsse.

Thinnfeld: Die Bestimmung, daß zwei Drittel anwesend sein müssen, wird nur für gewisse Beschlüsse erfordert, bei allen andern ist nur die absolute Stimmenmehrheit erforderlich; zwei Drittel, so viel ich mich erinnern, sind vorzüglich da nothwendig, wo es sich um ein Gemeindevermögen handelt, es aufzugeben, oder zu verändern; ist das nicht der Fall, so hat die Gemeinde keinen Schaden davon, wenn weniger anwesend sind. Ich glaube daher nicht, daß diese Bedingung aufgenommen werden soll; oft betrifft es nichts Wichtiges, wenn die Versammlung nicht vollständig zusammentritt. Wenn es wirklich zweckmäßig sein wird, so werden die Leute schon kommen. Die Wahlen zu dem Reichstage, zu dem Parlamente nach Frankfurt und zu dem Landtage sind nicht Wahlen der Gemeinde, sie können daher hier keinen Bezug haben; bei den Gemeindevahlen ist fast Jeder persönlich interessiert, während für die ersteren Wahlen die wenigsten Landbewohner ein Interesse haben. Ich glaube, daß dieses Beispiel auf die Wahlen in der Gemeinde keine Anwendung mehr finden kann, und daß sich die Gemeinde, wo es sich um ihre unmittelbaren Interessen handelt, sich gewiß zur nothwendigen Theilnahme versammeln wird. — Ich bin der Meinung, daß der §. so bleibe, wie er ist, mit der einzigen Abänderung, die ich beantragte.

Präsident: Also, meine Herren, wenn Niemand etwas zu bemerken hat, so bitte ich, Hr. v. Thinnfeld, wollen Sie Ihren Antrag vorlesen.

Thinnfeld: „Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Diejenigen, welche haben wollen, daß ihre Stimmen gelten sollen, sind verpflichtet, bei der Wahl zu erscheinen, und dürfen sich vor der Beendigung nicht von dem Orte entfernen.“

Präsident: Ist Ihnen der §., so wie er jetzt abgeändert wurde, nach dem Antrage des Hrn. v. Thinnfeld angenehm, und kann er so bleiben?

(Majorität für Ja.)

§. 72.

Wasserfall: Bitte vor Allem, daß auch auf die Angehörigen gehörig Bedacht genommen werde, am Schlusse soll es heißen: „die unmittelbare Wahl hat nur allein zur Erwählung des Gemeindeversammlungsausschusses und des Ausschusses der Gemeindeangehörigen mittelbar bei der Wahl aller Gemeindevorstände Statt zu finden.“

Präsident: Hat Jemand zc. mit dem Zusatz des Dr. Wasserfall etwas zu bemerken?

(Majorität für Ja.)

(§. 73 wird gelesen.)

Wasserfall: Auch hier hat das vom Ausschusse der Gemeindeangehörigen hineinzukommen, und es soll heißen: „als Vorbereitung für die Wahlen des Gemeindeversammlungsausschusses und des Ausschusses der Gemeindeangehörigen, wird das Verzeichniß u. s. w.“

Präsident: Kann der §. so bleiben?

(Majorität für Ja.)

(§. 74 wird gelesen.)

Wasserfall: Auch hier muß auf den Ausschuss der Gemeindeangehörigen Rücksicht genommen werden, es muß heißen: „der Bürgermeister oder Obergericht oder deren Stellvertreter hat bei einer bevorstehenden Wahl des Gemeindeversammlungsausschusses alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, bei einer Wahl des Ausschusses der Gemeindeangehörigen alle nach §. 13 wählbaren Angehörigen u. s. w.“

Präsident: Kann der §. so bleiben mit dem Zusätze des Hrn. Dr. v. Wasserfall?

(Majorität für Ja.)

(§. 75 wird gelesen.)

Wasserfall: Ich habe dieselbe Bemerkung, es muß heißen: „der Gemeindeversammlungsausschuss und der Ausschuss der Gemeindeangehörigen.“

Thinnfeld: Ich glaube, die Bedingung, daß die Hälfte versammelt sein muß, kann wegbleiben; das könnte dann nothwendig sein, wenn wir gar keine Sanction hätten; aber da ohnedieß der Gemeindeversammlungsausschuss Beschlüsse zu fassen hat, von welchem ohnedieß Viele kommen, und wo man weiß, daß Diejenigen, welche nicht kommen, ihre Stimme Denen geben, die da sind, so würde das mehr die Wirksamkeit der Gemeinden lähmen, und die Geschäfte könnten ungewöhnlich rasch von Statten gehen. Ich trage daher an, die Bedingung wegen der Hälfte wegzulassen.

Wasserfall: Da wäre die Gefahr doch noch größer; denn es wäre z. B. der Fall, daß recht Wenige zusammentreten würden, und diese dann wieder ihre Repräsentanten als Gemeindeausschuss wählen.

Thinnfeld: Da ist nur die Gefahr, daß nicht Viele kommen, die Wahl kann aber doch vorgenommen werden; wenn aber diese Bedingung festgesetzt wird, daß die Hälfte erscheinen soll, und sie kommt nicht zusammen, so kann selbst das nicht geschehen, was für die Gemeinde unumgänglich nöthig wäre; es kann gar keine Wahl vorgenommen werden.

Horstig: Nolenti non fit injuria, d. h., wenn Jemand nicht will, so braucht er kein Unrecht zu ertragen. Vom Bürgermeister müssen sowohl die Vorladungen als die Form derselben geschehen.

Wasserfall: Das kommt schon im §. 69 vor.

(Liest ihn.)

Horstig: Wird die Vorladung erwiesen, und kommt er nicht, so wird ohne ihm abgestimmt; denn die Gemeindeangelegenheiten müssen fortgehen.

Thinnfeld: Ich glaube den §. so abzuändern, daß die erste Bedingung wegen der Hälfte wegbleibt, und es bloß heißt: „Bei der Wahl der Gemeindevorstände sind zwei Drittel des Gemeindeversammlungsausschusses nothwendig.“

List: Das Präsidium möge die Frage darüber stellen, ob ein physischer Zwang eintreten soll oder nicht?

Präsident: Von dem Gemeindeversammlungsausschusse ist zu erwarten, daß zwei Drittel von demselben erscheinen werden. Hr. v. Thinnfeld hat angetragen, daß die erste Bedingung wegbleiben soll.

Wasserfall: Ich glaube, es wird von keinem Zweifel sein, daß der Ausschuss, der gewissermaßen schon Beamter der Gemeinde ist, ordentlich erscheinen wird, das kann man von ihm voraussetzen.

List: Das ist ein pium desiderium.

Präsident: Sind Sie mit dem Antrage des Hrn. v. Thinnfeld einverstanden? nach welchem der 1. Theil, nämlich, daß wenigstens die Anwesenheit der Hälfte der Wahlberechtigten erforderlich ist, wegzulassen hat, und daß es bloß so heiße: „zu den Wahlen der Gemeinde-

vorstände ist die Anwesenheit von zwei Drittel des Gemeindeausschusses erforderlich.“ — Ist Ihnen die Forderung so recht?

Kühnburg: Zuerst wollen Excellenz fragen, ob der §. so bleiben kann oder nicht?

Präsident: Ich frage, soll der §. so bleiben oder nicht? wenn er verneint wird, dann werde ich über den Antrag des Hrn. v. Thinnfeld fragen.

Knafl: Ich glaube, daß man auch in kleinern Kreisen trachten soll, den Wunsch der Mehrheit des Volkes zu erfahren; nun sollte man aber glauben, daß bei der Wahl eines Gemeindeausschusses doch wenigstens die Hälfte anwesend sein muß, um den Willen der Uebrigen auszudrücken. Geht man davon ab, so weiß man wohl nicht gewiß, ob die Mehrzahl des Volkes dafür ist oder nicht. Ich bin überzeugt, daß in der Folge sich eine Strafsanction für Jene, die nicht erscheinen wollen, von selbst und unausbleiblich herausstellen wird.

Horstig: Ich glaube nicht, daß eine Strafe festgesetzt werden kann; denn es kann viele Fälle geben, wo es einem Mitgliede mit dem besten Willen schwer fällt, zu erscheinen, wenn derselbe z. B. einen Weingarten oder eine Besitzung in einer andern Gegend hat; ich glaube daher, daß der Antrag des Hrn. v. Thinnfeld wegbleiben soll.

Scheicher: Ja, das weiß ich selber nicht, was man mit Denen macht, die in Wien wohnen, und im Windischen einen Weingarten haben.

Präsident: Jetzt handelt es sich um die Frage, ob zur Vornahme der Wahl des Gemeindeversammlungs-Ausschusses die Anwesenheit der Hälfte erforderlich ist; es wurde bemerkt und besonders von Hrn. v. Horstig erklärt, daß dies in manchen Gegenden sehr schwierig sein dürfte, wo die Gemeindeglieder oft sehr weit von einander entfernt sind.

Horstig: Ich bin für diese Beschränkung nicht und glaube, daß sich selbe nur auf die Hälfte der Anwesenden in einer Gemeinde zu beziehen hat.

Wasserfall: Vielleicht könnte man dem Uebel dadurch steuern, daß man sagen würde: „die Hälfte der in einer Gemeinde Wohnenden.“

Thinnfeld: Dadurch würden wir eine ganz neue Kategorie bilden; ich glaube nicht, daß wir das sagen sollen, wir haben schon festgestellt, wer ein Mitglied der Gemeinde ist, und die Anzahl der Mitglieder macht die Gemeinde aus. Bilden wir nicht wieder eine neue Kategorie, dadurch erlangt die Gemeinde nicht die erforderliche Wirksamkeit.

Wasserfall: Der Meinung bin ich nicht, wir bilden dadurch keine neue Kategorie. Meine Ansicht geht aus einem Beispiele hervor; wenn z. B. in einer Gemeinde 1000 Mitglieder, darunter 200 abwesend und 800 anwesend sind, so meine ich, daß von diesen 800, 400 erscheinen müssen, darunter können auch solche sein, die nicht in der Gemeinde wohnen.

Stimme: Ein großer Theil der Weingartenbesitzer kann nicht windisch, was macht nun der bei den windischen Verhandlungen, wenn er nichts versteht.

Thinnfeld: Das hat auf die Wahlen keinen Einfluß. Die Mitglieder, wenn sie zusammenkommen, haben nichts zu thun, als ihr Stimmzettel aufzuschreiben, das ist alles eins, ob sie nun deutsch, windisch oder italienisch können, nur der Name muß aufgeschrieben sein, da wird gar nichts verhandelt; falls Verhandlungen vorkommen, werden die Beschlüsse nur von dem Gemeindeversammlungs-Ausschusse gefaßt, die Mitglieder haben nichts zu thun, als die Wahl des Versammlungsausschusses.

Präsident: Soll der §. so bleiben, wie er ist, oder soll die Abänderung des Hrn. v. Thinnfeld angenommen werden?

(Majorität für das Amendement des Hrn. v. Thinnfeld.)
(§. 76 wird gelesen.)

Horstig: Warum ist der Ausdruck bei Errichtung einer Hauptgemeinde gewählt? wenn bürgerl. Gemeinden, ist ja eben dasselbe.

Wasserfall: Die Hauptgemeinden haben wir schon als bestehend angenommen, bei bürgerlichen ist nicht leicht der Fall möglich, daß eine neue creirt werde.

Horstig: So, nicht leicht?!

Wasserfall: Es müßte nur sein, daß ein neues Gebiet zur bürgerl. Gemeinde zugezogen würde; bei bürgerlichen Gemeinden gibt es keinen Ober- und Unterrichter.

Horstig: So gut der Staat früher das Recht hatte, bürgerliche Gemeinden zu errichten, so wird er auch künftighin das Recht behalten.

Wasserfall: Es müßten nur neue Städte und Märkte entstehen.

Horstig: Ich glaube, das Wort Gemeinde ist hinreichend, schaden kann es wenigstens nicht.

Kopotar: Es kann auch eine Steuergemeinde zu einer Hauptgemeinde hinzugenommen werden.

Königshofer: Wenn die Gemeinde es verlangt. **Gottweiß:** Das ist sehr nothwendig.

Königshofer: Aber das ist schon beschlossen worden.

Präsident: Sind Sie einverstanden, daß der §. so bleiben soll mit Hinweglassung des Wortes „Haupt,“ und dann mit Hinweglassung des Satzes „nur bei Errichtung etc.“

(Majorität für Ja.)

(§. 77 wird gelesen.)

Wasserfall: Ich glaube mich zu erinnern, daß wir das Recht, Beamte anzustellen, dem Versammlungsausschusse vorbehalten haben; in dem Falle müßte nun der §. entweder wegbleiben oder vervollständigt werden.

Präsident: So viel ich mich erinnere, Hr. Dr. Wasserfall, so haben wir nur die Creirung einer neuen Beamtenstelle, nicht aber die Wahl derselben dem Gemeindeversammlungs-Ausschusse vorbehalten; wollen Sie so gut sein und nachschlagen.

(Wasserfall liest den §. 45, Punct 1.)

Ich glaube, daß dem Gemeindeversammlungs-Ausschusse ein größeres Recht vorbehalten wurde.

Präsident: Also soll der §. 77 so bleiben, wie er ist?

(Majorität für Ja.)

(§. 78 wird gelesen.)

Prälat von Bruck: Der §. 13 wurde in Anregung gebracht, daß wegen grober Unstiftlichkeit man nicht geeignet sei zur Wahl, und gesagt, daß dies zu §. 78 in Anregung zu bringen sei, so auch von allen übrigen im §. 12 vorkommenden Fällen, welche von der Wahlberechtigung ausschließen.

Präsident: Hat Jemand über diese Bemerkung etwas zu erinnern?

Gleispach: Der Antrag ist damals von mir ausgegangen. Ich habe nur bemerkt, daß der Begriff entehrende Verbrechen noch nicht gesetzlich festgestellt ist. Es hängt daher nur wieder von der Willkühr Derjenigen ab, die darüber zu sprechen haben, ob sie ein Verbrechen für entehrend ansehen wollen oder nicht? Die Schwierigkeit ist zu groß hierin, die Grenzen zu bestimmen. Ich glaube, daß über diesen Begriff gewiß Bestimmungen erfolgen werden. Auch in Preußen wußte man nicht, wie man die Grenze ziehen soll. Ich glaube, es läßt sich zuversichtlich erwarten, der Reichstag dürfte wohl auch in der nämlichen Lage sein, über den Begriff „entehrende Verbrechen“ etwas Näheres bestimmen zu müssen, und ich würde diesen §. demnach so stylisiren: „Zu Gemeindevorstehern kön-

nen nur Männer, welche das 24. Lebensjahr erreicht und sich keiner entehrenden schweren Polizeiübertretung oder keines derlei Verbrechens schuldig gemacht haben, der Gemeinde angehörig und selbstständig sind, mit Rücksicht auf die §§. 11, 12, 13 und 81 gewählt werden.“

Emperger: Ich würde so vorschlagen: „Zu Gemeindevorständen können nur unbescholtene Männer etc.“

Wasserfall: Wenn der Ausdruck: „entehrendes Verbrechen schon unbestimmt ist, wenn schon dieser zu eng ist, so würde ich mich um so weniger getrauen, „unbescholtene“ zu sagen.

Kalchberg: Er ist auf Preußen gewiesen worden. In Preußen besteht der Grundsatz, daß die Standesgenossen darüber zu entscheiden haben, ob ein Verbrechen entehrend ist oder nicht. In dem Factum der Wahl liegt schon der Ausspruch, daß das Verbrechen nicht als entehrend angesehen wird. Ich glaube daher, daß es so stehen bleiben soll, wie es steht.

Gleispach: Es könnte aus Unkenntniß gewählt werden.

Kalchberg: Wenn man das nicht weiß, so kann darauf nicht Rücksicht genommen werden.

Kühnburg: In den §§. 11, 12 und 13 wurde mit Hinweisung auf den §. 78 darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung vom 24. Lebensjahr einer Aenderung unterliegen werden; denn Männer, welche diese wichtigen Obliegenheiten verwalten sollen, müssen schon etwas in Jahren vorgerückt sein, und ich glaube, es ist allgemein anerkannt, daß man statt des 24. Lebensjahres das 30. festsetzen soll.

Horstig: Ich glaube das nicht, weil die Leute das am besten wissen, wann man fähig ist, sein Amt zu verwalten, und weil das Urtheil der ganzen Gemeinde, wenn sie auf Einen im 24. Lebensjahr das Vertrauen hat, uns die sicherste Bürgschaft gewährt, daß wir nichts zu fürchten haben.

Knafl: „Im §. 12, Punct 5, wo es heißt: „ausgeschlossen sind alle Jene etc.“, glaube ich, soll kein Imperativ stehen. Es kann Jemand sein, der der Gemeinde einen Schaden zugefügt hat; er kann Gelegenheit gehabt haben, der Gemeinde sogar einen großen Vortheil zu erweisen.

Wasserfall: Ueber diesen §. ist schon abgestimmt worden.

Knafl: Wenn man sich aber auf diesen §. beruft, so möchte ich nur wissen, ob diese Berufung auf den ganzen §. ausgedehnt, oder ob der Punct 5 ausgenommen werden soll. Das kann ja doch leicht sein, daß die Gemeinde von der Vergangenheit absehen will, wenn ein Mensch, welcher ihr einst Schaden zugefügt hat, sich alle mögliche Mühe gegeben hat, denselben wieder gut zu machen; ja, er kann der Gemeinde sogar einen großen Vortheil gebracht haben, da soll es nach meiner Meinung doch von der Gemeinde abhängen, ob sie ihm verzeihen will oder nicht?

Wasserfall: Ich glaube, nachdem die h. Versammlung weiß, daß wir im §. 12 beschlossen haben, wer von der Wahlberechtigung ausgeschlossen sein soll, so glaube ich, daß es um so mehr unsere Consequenz erfordert, daß wir insbesondere jene Männer davon ausschließen, die nicht einmal das Wahlrecht haben.

Präsident: Also kann der §. 78, so wie er ist, bleiben, oder soll etwas abgeändert werden?

(Einhelligkeit für Ja.)

(§. 79 wird einhellig angenommen, eben so der §. 80.)

(§. 81 wird gelesen.)

Präsident: Hat Jemand etwas zu bemerken?

Bittoni: Nach meiner Ansicht ist dieser §. zu weit ausgedehnt. Bei vielen Gemeinden sind die Verschwägerungen sehr häufig, so, daß bei dieser Beschränkung die

tauglichsten Mitglieder der Gemeinde von dem Amte eines Vorstandes ausgeschlossen blieben. Es dürfte hinreichend sein, wenn nur die nächsten Verwandten ausgeschlossen blieben, weil es sonst besonders in kleinen Gemeinden sehr schwer fallen würde, taugliche und brauchbare Gemeindevorstände zu finden; ich glaube daher: „daß Geschwisterkinder, Oheime und Neffen hier in diesem §. weggelassen sollen.“

Wasserfall: Wir haben geglaubt, dieses Verwandtschaftsverhältniß hier deshalb auszuschließen, weil bisher eine unbesangene Vertretung der Gemeinde nicht Platz greifen konnte, wo alle Gemeindevorstände mit einander verschwägert waren, wo sodann Alles geschah, was diese Leute haben wollten; wir beschränkten uns ohnehin nur auf die Schwägerschaft des ersten Grades, aber das glaube ich, wäre nothwendig.

Bittoni: Bei großen Gemeinden wird der Fall nicht eintreten, aber bei kleinen Gemeinden kann es leicht geschehen; daher sollte hier keine so große Ausschließung Statt finden; denn der Enkel kann wohl keinen so großen Einfluß üben, wie dieß bei Vater und Sohn der Fall ist, da ist der Einfluß wohl ganz natürlich; bei den übrigen aber tritt der Fall nicht so leicht ein, z. B. beim Neffen.

Kalchberg: Auch ich theile die Ansicht des Herrn v. Bittoni, daß Geschwisterkinder, Oheime und Neffen ausgeschlossen, alle übrigen aber bleiben sollen.

Gleispach: Für die Landgemeinden stimme auch ich für Das, was Herr v. Bittoni beantragte, und ich halte es für sehr wünschenswerth, wenn einer der Vertreter der Landgemeinden seine Ansicht hierüber aussprechen wollte.

Bertitsch: Wir haben allerdings Beispiele, daß es sehr nothwendig erscheine, daß diese Verwandtschaften ausgeschlossen bleiben; denn gerade in unserer Gemeinde besteht der Fall, daß wir lauter Verwandtschaften haben; diese erlauben sich nun sehr viel; so z. B. haben wir einen, der sich mehr Rechte nimmt, als selbst Sr. Majestät sich erlauben würde, er prügelt seine Bauern, Niemand getraut sich etwas zu sagen, Niemand setzt gegen ihn etwas durch, er thut Alles in Gemeinschaft der Ausschüsse und diese sagen nichts. Dieß ist die Gemeinde Unter-Lungitz.

Horstig: Dieser Fall paßt nicht hierher. Wenn der Gemeindeausschuß Jemanden zu prügeln sich erlaubt, so ist dieß ein Privatverhältniß. Ich glaube, berühren zu müssen, daß es den Landgemeinden allerdings sehr schwer sein wird, taugliche Vorstände zu creiren, wenn man zu rigoros ist, und zu Viele ausschließt, aber man muß der Gemeinde doch auch etwas zutrauen, da in Zukunft die Wahlen alle 3 Jahre erneuert werden, so ist wohl nicht leicht eine Beforgniß möglich, daher auch ich die Ansicht des Hrn. v. Kalchberg als zweckmäßig erachte.

Wiesenaue: Ich glaube auch, das Gesetz soll nicht zu beschränken sein; weil hier die Personen durch freie Wahl gewählt werden, und wenn die Gemeinde selbst den Verwandten das Vertrauen schenkt, warum soll man sie also ausschließen? daher sollen auch nach meiner Ansicht, wie Hr. v. Bittoni bemerkte, die Geschwisterkinder, Oheim und Neffen weggelassen werden.

Scheicher: In der Voraussetzung, daß diese Verwandtschaften innerhalb 3 Jahren ohnedieß ausgemärzt sein werden, bin ich der Ansicht, daß der §. so bleiben könne.

Guggig: Wir haben Beispiele, daß diese Verwandtschaften sehr schlecht sind; daher sollen auch dieselben so weit als möglich hingehalten werden; denn in einem einzigen Jahre kann oft mehr Unheil geschehen, als man in 30 Jahren wieder hereinzubringen im Stande ist.

Scheicher: Bürger hat man sehr wenige auszuwählen, die nicht verwandt oder auf irgend eine Art ver-

schwägert wären. Diese sind meistens talentvolle Leute, welche man daher nicht ausschließen soll, daher man auch überhaupt die Wählbarkeit zu Gemeindebeamten nicht zu weit beschränken soll.

Präsident: Soll der §. bleiben, wie er ist?
(Große Mehrheit dafür.)

§. 82 wird gelesen.

Wasserfall: Ich muß auch hier bemerken, was ich oben schon bemerkte, es muß nämlich in diesem §. heißen: „die Wahl der Mitglieder des Gemeindeversammlungs-Ausschusses und des Ausschusses der Gemeindeangehörigen hat von jedem zc.“

Horstig: Ich glaube, es wäre nicht gut, daß man die Wahl der Gemeindevorstände und Ausschüsse auf eine schriftliche Abstimmung beschränke, und ich bin dafür, daß auch die mündliche Abstimmung bewilliget werden soll, weil vielleicht der Fall eintreten kann, daß Viele auf dem Lande gar nicht schreiben können, wer soll nun Wahlzettel schreiben? diese Fälle werden sich oft ereignen.

Scheicher: Dagegen muß ich bemerken, daß bei der jetzigen mündlichen Abstimmung schon die meisten Bauern Wahlzetteln gebracht haben.

Horstig: Ich glaube, wenn man einen Norm macht, so soll diese auch ausführbar sein; es wird aber viele Fälle geben, wo Viele nicht schreiben können.

Scheicher: Wenn er nicht schreiben kann, so läßt er sich den Zettel schreiben.

Wasserfall: Es steht auch nicht im §. gedruckt, daß sie eigenhändig geschrieben werden müssen.

Präsident: Er findet z. B. einen guten Freund unter den Wahlmännern, der ihm den Zettel schreibt.

Emperger: In Leoben soll ein eigenes Zettel-Comité gewesen sein, welches die eigentlichen Wahlzettel geschrieben hat.

Horstig: Es schreibt dem Bauer Jemand etwas auf, was aber darin steht, das weiß er nicht.

Emperger: Das war auch hier der Fall, es war ein Bauer, der nicht schreiben konnte, und dieser bath einen Herrn, ich könnte ihn nennen, er soll ihm den Namen „Königshofer“ aufschreiben, und dieser hat Kübel geschrieben.

Horstig: Warum soll es untersagt sein, die Wahl mündlich zu sagen, warum soll ich verbunden sein, schriftlich zu wählen, wenn ich nicht schreiben kann, dafür sehe ich keinen Grund ein.

Wasserfall: Der Grund ist der, weil geschlossene Stimmzetteln eine freiere Wahl kund geben, als die mündliche Abstimmung, denn, wenn man sich früher vorbereiten und zu Hause die Zetteln schreiben kann, so findet auch eine viel freiere Wahl Statt.

Horstig: Wenn dieß als Regel festgesetzt wird, so bin ich vollkommen einverstanden, aber ich glaube, eine Ausnahme soll hier nicht verpönt sein.

Kopotar: Bei einer Wahl hat Jemand die Zetteln von den Leuten erhalten, und dieser hat hineingeschrieben, was er wollte.

Darnhofer: Wenn er es nicht so geschrieben findet, wie er wollte, oder er überhaupt einen Zweifel hat, so kann er einen Anderen ersuchen, daß er die Sache lese, und ihm dann sage, ob es recht geschrieben ist.

Präsident: Kann der §. mit dem Zufage: „und des Ausschusses der Gemeindeangehörigen“ bleiben, wie er ist?

(Große Majorität dafür.)

Präsident: Ich schlage vor, was die Stimmzettel betrifft, daß dieselben, nachdem sie protokolliert worden sind, verbrannt werden; man soll sie einem vertrauten Manne aus der Versammlung geben, der sie in Gegenwart der Versammlung vertilgt, damit keine Gehässigkeit entsteht,

weil man die Schrift oft kennt; sollen sie also vertilgt werden, ja oder nein?

Gleispach: Ein Umstand ist nicht erwähnt worden, nämlich: die Unterschrift betreffend; diese glaube ich, kann bei geschlossenen Stimmzetteln gänzlich wegbleiben.

Präsident: Ich glaube, das versteht sich von selbst.

List: Wenn das ist, so ist dann die Vertilgung überflüssig.

Gleispach: Dann müßte man eigene Registraturen schaffen, ich glaube, die Vertilgung ist nicht überflüssig. Es war eine Wahl, wo diese Frage geschehen ist, und wo man sich schwer entschieden hat, ob man unterschreiben soll, oder nicht.

Wasserfall: Nachdem über den §. schon abgestimmt wurde, so erlaube ich mir, zu beantragen, daß hier ein Zusatz gemacht werde, die Stimmzettel sind nicht zu unterschreiben, und nach geschlossener Wahl zu vertilgen.

Abstimmung: Große Majorität dafür.

§. 83 wird gelesen.

Emperger: Es heißt hier: „bei nicht erreichter absoluter Stimmenmehrheit ist zu einer zweiten Wahl zu schreiten, wird auch bei dieser keine solche erzielt, so wird zur dritten Wahl geschritten, bei welcher jedoch nur zwischen jenen beiden Gewählten, welche in der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, zu wählen ist; bei Stimmengleichheit in der dritten Wahl entscheidet das Loos.“ Dieses ist eine bedeutende Beschränkung der constitutiven Freiheit. Es soll jener gewählt werden, der die relative Stimmenmehrheit für sich hat. Es können Wahlumtriebe Statt finden, es kann einer sein, den man nicht haben will.

Wasserfall: Dagegen erlaube ich mir die Bemerkung, daß, wenn 2 Wahlen vorgenommen werden, und die meisten Stimmen auf zwei Personen gefallen sind, so hat sich schon die Mehrheit des Willens dahin ausgesprochen, daß zwischen den zwei Gewählten die Wahl sein soll, und bei einer dritten Wahl kann nichts anders vorkommen, als daß einer die Stimmen erhält, die er schon früher gehabt hat, ich finde hierin keine Beschränkung und auch nichts Gefährliches.

Horstig: Das ist nicht immer der Fall, ich habe z. B. folgenden Fall erlebt. Bei der Wahl des Deputirten aus dem Bauernstande für den Landtag in Graz hat ein Bäckermeister bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gehabt, bei der zweiten Wahl aber nur wenige Stimmen, er wurde auch nicht Abgeordneter, sondern bloß Ersatzmann; es schwanken also die Stimmen sehr.

Präsident: Bleibt also der §. wie er ist?

(Große Majorität dafür.)

§. 84 wird gelesen.

Stubenberg: Ich frage, wenn er sich aber dennoch weigert, was hat dann zu geschehen? dieser Fall ereignet sich oft; ich glaube, daß derjenige, der sich weigert, ein Gemeindeamt zu übernehmen, auch nicht würdig sei, ein wirkliches Mitglied der Gemeinde zu bleiben, ausgenommen die drei Punkte a, b und c.

Schaffer: Dem ist schon begegnet, in b, denn der Gemeindevorstand entscheidet; wenn er sich weigert, so bringt er gewiß erhebliche Gründe vor.

Stubenberg: Aber es heißt, er darf die Wahl nicht ablehnen, es muß daher eine Strafe bestimmt werden, wenn er, ohne daß er triftige Gründe vorbringt, die Wahl dennoch ablehnt.

Wasserfall: Höchstens könnte eine Strafe festgesetzt werden für die Renitenz, aber nicht für die Verweigerung der Uebernahme, denn ein solcher, welcher gezwungen werden müßte, wäre gewiß ein schlechter Ausschuss.

Stubenberg: Es heißt aber, er muß, das wäre also auszulassen, oder aber eine Strafbestimmung zu setzen.

Gottweiss: Entweder er verliert das Stimmrecht, wenn er kein Amt annehmen will, oder er soll eine Pecunialstrafe zahlen, daher hier jedenfalls eine Strafbestimmung festgesetzt werden soll, denn wo ein Muß, dort muß auch eine Sanction ausgesprochen werden.

Wasserfall: Ich sehe nicht ein, wie man diesen §. ändern soll; einerseits ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, zum Wohle der Gemeinde mitzuwirken, daher hat es auch die Verpflichtung, die Wahl anzunehmen; andererseits ist eine Strafbestimmung, die ihn zur Uebernahme der auf ihn gefallenen Wahl zwingen soll, unschicklich; denn diese sind am Ende die schlechtesten Gemeindevorstände. Geschieht dieß im Falle der Renitenz, so ist das etwas anderes, aber man soll freie Bürger nicht mit Geld und Leibesstrafen zwingen.

Gottweiss: In den meisten deutschen Gemeindeordnungen sind Strafen ausgesprochen; ich sehe daher nicht ein, warum das, was andere Staaten thun, nicht auch bei uns Anwendung finden soll?

Wiesenaer: So wie man zur Uebernahme der Vormundschaft einen zwingen kann, eben so glaube ich, sollte der Zwang auch hier nicht absolut ausgeschlossen sein, denn einen Unfähigen wird die Gemeinde nicht verhalten, ein Amt zu übernehmen; manche Fähige aber enthalten sich eines solchen Amtes, theils aus Bequemlichkeit, theils aus allzugroßer Bescheidenheit; die Gemeinde wird am besten wissen: wer für das Amt taugt, darum soll ihn auch die Gemeinde verhalten können, und ein solcher wird dennoch ein guter Gemeindevorstand sein. Ich glaube daher, daß Pönaliten oder Zwang gut anzuwenden wären, es ist gerade so, wie bei den Vormundschaften; bestimmte Normen gibt es zwar nicht, aber es soll doch etwas festgesetzt werden, Viele sind schon gezwungen worden, Vormundschaften zu übernehmen, und sie waren dennoch gute Vormünder.

Gottweiss: Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade die Eigennütigen die bereitwilligsten waren, Aemter anzunehmen; aber man wählt gewöhnlich nur Uneigennütige; wenn aber diese sich auch entziehen wollen, so muß man denn doch eine Strafbestimmung festsetzen, am besten Conventialstrafen.

Glispach: Ich bin auch der Ansicht, daß die Uebernahme von Aemtern mit vielen Verdrießlichkeiten und Lasten verbunden ist, daher es häufig geschieht, daß gerade die Fähigsten und Rechtlichsten Alles thun werden, um nicht gewählt zu werden, und wenn sie gewählt worden sind, allerlei Gründe vorbringen, um sich der Wahl zu entschlagen, und wenn auch die Gemeinde sagt, diese Gründe gelten nicht, so wird er doch sagen, ich habe Gründe, ich nehme die Wahl nicht an. Wenn man sagt: er muß, so muß auch gesagt werden, was zu geschehen hat, wenn er das Amt nicht annimmt. Wie wäre es, wenn man festsetzte, daß derjenige, der die Wahl zu einem Amte ablehnt, alle Rechte als Mitglied der Gemeinde verliere. Ich weiß zwar nicht, ob für die Ablehnung etwas festgesetzt ist, aber etwas weiß ich doch, das hier analog sein dürfte. Wenn man in Frankreich zum Geschwornen gewählt wird, und man dieses Amt nicht annimmt, so verliert man alle politischen Rechte. Die Pflicht, ein Geschwornener zu sein, ist auch ein lästiges Amt, und zwischen mehr oder weniger werden auch solche Verpflichtungen und Lasten den Gemeindevorstand treffen; ich glaube daher, er soll, wenn er ein Amt nicht übernehmen will, gewisse Rechte verlieren, ich glaube die Punkte von §. 11, nämlich e.

Wiesenaer: Das würde in vielen Fällen nichts nützen, denn der Verlust dieses Rechtes schadet dem Rei-

chen nicht, und nur solche entschlagen sich der Uebernahme eines Amtes in der Regel.

Wasserfall: Wenn es einer hohen Versammlung schon nothwendig erscheint, daß eine Strafe sein muß, so müßte man es der Gemeindeversammlung überlassen, die Gattung und Höhe dieser Strafe zu bestimmen, weil man, da sich die Strafen in jedem Falle anders gestalten, dieselbe nicht festsetzen kann. Der Eine wird durch Geld, der Andere durch etwas anderes gestraft, man könnte nur sagen, daß die Gemeindeversammlung das Recht hat, einen zum Vorstände Gewählten, der es aber nicht annehmen will, mit angemessenen Strafen zu belegen.

Präsident: Vielleicht sollte man so sagen, jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl zc. Es könnte noch bemerkt werden, Jene, welche außer diesen drei Punkten die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen, können von der Gemeinde durch die von ihr geeignet befundenen Mitteln dazu verhalten werden.

Kottulinsky: Dadurch könnte aber eine außerordentliche Willkühr Statt finden.

Wiesenaer: Die Gemeinden könnten dann wohl auch auf Arreststrafen verfallen, und diese dürfen wohl nicht gewählt werden.

Wasserfall: Dieß wäre um so mehr zu befürchten, da für die Landgemeinden keine Geldstrafen bestehen, daher auch nur Arreststrafen gewählt werden würden.

Wenn eine hohe Versammlung durchaus eine Strafsanction haben will, so wäre dem mit ein paar Zeilen abgeholfen, und ich schlage daher Folgendes vor: „Jeder Gewählte muß bei Verlust seines Wahlrechtes und der Wählbarkeit die auf ihn gefallene Wahl annehmen. Man soll auch die Wählbarkeit ausschließen, denn es kann einem ein Amt in einer Gemeinde unangenehm sein, während ihm doch ein zweites angenehm wäre; wenn man daher die Wählbarkeit activ und passiv ausschließen würde, so würde dieses wohl eine Strafe sein.“

Präsident. Es handelt sich nun, ob eine Sanction festgesetzt werden soll, und 2. welche? Zuerst frage ich, ob der §. bleiben soll, wie er ist, ohne Strafbestimmung, und dann werde ich über die Gattung der Strafen fragen. Sollte für diejenigen, welche eine Wahl nicht annehmen wollen, der §. ohne Festsetzung einer Strafe bleiben, wie er ist? (Bei individueller Abstimmung sprachen sich 26 Stimmen für, und 44 gegen jede Strafsanction aus.)

§. 84 bleibt wie er ist.

§. 85 wird gelesen.

Wasserfall: Ich muß auch hier dasselbe bemerken, was ich bei den übrigen §§. that, es muß nämlich heißen: Jeder zum Gemeinde-Versammlungs-Ausschusse, oder zum Ausschusse der Gemeinde-Angehörigen oder Vorstände zc.

Kalchberg: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich der Meinung war, daß früher nur über die 2 ersten Punkte des §. 84 abgestimmt worden sei, keineswegs aber auch über den 3. Punct dieses §.

In c heißt es: „Jene, die bereits Gemeinde-Vorstände waren, sind eben so lange von der Uebernahme eines neuen Amtes befreit, als sie das vorige Amt versehen haben.“

Diese Bestimmung scheint mir doch etwas zu drückend zu sein, wenn man nämlich alle 3 Jahre gezwungen sein soll, ein Gemeindeamt zu übernehmen, ich glaube, man sollte sagen, daß man innerhalb 9 Jahren nicht öfter als einmal gewählt werden kann; denn dieß wäre sonst eine zu große Last.

Li st: Es ist ja kein Zwang, keine Strafe.

Kalchberg: Es ist doch das Muß vorhanden, es ist ein moralischer Zwang, ich muß mich ihm unterziehen, wenn auch keine Strafe festgesetzt ist, daher erscheint mir

diese Bestimmung zu hart, daß man alle 3 Jahre ein Gemeindecamte übernehmen soll.

Wasserfall: Was der Herr Deputirte erwähnte, daß keine Straffaction aufgenommen werden soll, so muß ich mich dagegen feierlichst verwahren, es wird der Gemeinde in Zukunft immer freistehen, in ihren Vorschriften Bestimmungen aufzunehmen, wir haben nur die Pflicht ausgesprochen, wir sagten, jeder Gewählte muß die Wahl annehmen, daher glaube ich, daß der Punct 3 ganz stehen bleiben soll, und auch deshalb, weil man bei Landgemeinden keine zu große Intelligenz voraussetzen kann, daß man nicht in Verlegenheit gerathen soll, wenn man innerhalb 9 Jahren ihn nicht wählen kann.

Kalchberg: Innerhalb neun Jahren soll er nicht verhalten sein, ein solches Amt wieder zu übernehmen, dann aber wieder, wenn er es aber selbst annimmt, so sieht es ihm frei; aber eben, weil wenig intelligente Leute da sind, wäre es drückend, wenn einer und derselbe immer die Lasten der Gemeinde tragen soll.

Gleispach: Ich stimme der Ansicht des Herrn v. Kalchberg bei, es wäre zu drückend und zu hart, alle drei Jahre ein derlei Amt zu übernehmen; ich habe früher gegen mein eigenes Interesse gesprochen. Wir Gutsbesitzer, die wir bald aufhören werden, Gutsbesitzer zu sein, wir werden später in die Reihe der Landleute eintreten, wir werden in die Lage kommen, daß man uns derlei Ämter anträgt, wir müssen sie annehmen, daher eine Sanction nothwendig ist, so sehr ich einerseits die Verpflichtung einsehe, eben so sehe ich auch ein, daß dieselbe auf der anderen Seite nicht zu hart, nicht zu drückend sein soll. Diejenigen, welche jetzt geeignet sind, derlei Ämter zu übernehmen, werden immer in Anspruch genommen werden, und wenn ich sonst nichts thun kann, als ein solches Gemeindecamte verwalten, nichts als Steuer einheben, Rekrutiren &c., so wäre dieß doch ein wenig zu viel; daher bin ich der Ansicht, daß ein solcher Gemeindeauschuß nur innerhalb neun Jahre einmal gewählt werden soll.

Wasserfall: Es ist nur zu besorgen, daß bei den Gemeinden am Lande nicht so viele Männer vorhanden sind, als man braucht; es kann auch der Fall eintreten, daß Jemand sein Amt länger versteht; wäre Jemand z. B. sechs Jahre Oberrichter, so hätte er eben so viele Jahre wieder Ruhe, sehr Viele werden aber sein, welche diese Stelle als ein Ehrenamt betrachten, und es länger behalten werden.

Gottweiß: Daher soll man sagen: doppelt so lange.

Präsident: Kann der Punct c des §. 84 bleiben, wie er ist?

Vielleicht sollte man sagen, Jene, die bereits Vorstände waren, sind doppelt so lange von der Uebernahme eines neuen Amtes befreit, als sie das vorige Amt versehen haben; die damit zufrieden, belieben aufzustehen.

(Große Majorität dafür.)

§. 85 wird nochmals gelesen.

Wasserfall: Auch hier hat, wie bei den früheren §§., dieselbe Aenderung einzutreten, es muß nämlich heißen: „Jeder zum Gemeinde-Versammlungs-Ausschusse oder zum Ausschusse der Gemeinde-Angehörigen oder Vorstände &c. &c.“

Sind Sie damit zufrieden?

(Große Majorität dafür.)

§. 86 wird gelesen.

Wasserfall: Auch hier hat der bewußte Beisatz hinzuzukommen.

Gleispach: Ich würde hier um eine Bestimmung bitten, binnen welcher Zeit derjenige, auf welchen die Wahl gefallen ist, dieselbe annehmen muß, und binnen welcher Zeit er zu recuriren hat, wenn er selbe nicht annehmen will, damit kein zu weiter Spielraum offen gelas-

sen wird, da ich glaube, daß man die Zeit des Recurses binden soll.

Wasserfall: Die Recursfrist kommt im nächsten Abschnitte vor.

Thinnfeld: Der Austritt durch das Loos in diesem §. kann nur in den ersten zwei Jahren Platz greifen, in Zukunft aber muß ein Jeder drei Jahre sein, es solle daher eine Bestimmung festgesetzt sein, sonst glaubt Jeder, daß er immer bleiben muß.

Horstig: Diese Bemerkung des Herrn v. Thinnfeld scheint um so wichtiger, weil sonst im §. selbst ein Widerspruch läge, da es heißt: „Die Amtswirkksamkeit der Vorstände &c. dauert drei Jahre,“ und später heißt es wieder: „der Austritt findet alle Jahre durch das Loos Statt,“ daher glaube ich, die Bemerkung des Herrn v. Thinnfeld sei sehr wichtig.

Gleispach: Ich bin mit Herrn v. Thinnfeld vollkommen einverstanden, auch mit der Bemerkung des Herrn v. Wasserfall, daß der Recurs im nächsten Abschnitte behandelt werde, wäre ich einverstanden; aber die Bestimmung, binnen welcher Zeit Jemand zu erklären hat, ob er das Amt annimmt oder nicht? fehlt hier und darüber glaube ich, sollte doch eine Norm festgesetzt werden. J. B. Jedes Gemeindeglied hat binnen einer Woche nach ihm bekannt gegebener Wahl zu erklären, ob es die auf ihn gefallene Wahl annehme, oder für den Fall der Ablehnung, welche erheblichen Gründe selbes dafür vorzubringen habe; so viele Zeit muß man doch lassen.

Präsident: Ich glaube, daß es besser zu §. 85 paßt. Ist es Ihnen also recht, daß Jeder binnen 8 Tagen recuriren muß, wenn er die Wahl nicht annimmt?

Saffran: Ich glaube, nach §. 84 muß Jeder die auf ihn gefallene Wahl annehmen, wenn er dagegen keine erheblichen Gründe vorzubringen vermag.

Präsident: Sind Sie also damit einverstanden, daß folgender Zusatz zu §. 85 kommen soll? „der Gewählte hat sich binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären, daß er dieselbe annehme oder welche erhebliche Gründe er für die Ablehnung derselben anführen zu können glaube.“

(Große Majorität dafür.)

Präsident: Also gehen wir wieder zu §. 87 zurück; ich glaube, die Bemerkung des Herrn v. Thinnfeld, daß das Austreten durch das Loos nur für die zwei ersten Jahre gelten kann, ist wichtig, und ich halte daher für nothwendig, die Fassung dieses §. zu verändern.

(Herr v. Thinnfeld liest die Fassung.)

Meine Herren! sind Sie damit einverstanden?

Hf. Blas: Es fehlt hier die Bestimmung, was zu geschehen hat, wenn die drei Jahre der Amtswirkksamkeit auslaufen, wenn Sterbfälle sich ereignen u. dgl. Stirbt der Gemeinde-Ausschuß, so wird nämlich für ihn ein Ersatzmann gewählt; es entsteht nun die Frage: hat er sein Amt drei Jahre fortzusetzen, oder gilt dieses nur von der Zeit seines Vorgängers, und kann er austreten, wenn sein Vorgänger hätte austreten können; ich glaube letzteres, weil sonst Mehrere in einem Jahre gewählt werden müßten. Es werden z. B. in diesem Jahre drei gewählt, daher haben auch drei auszutreten; nun sterben im Frühjahr zwei, und an deren Stelle treten zwei neue ein, und zwar an die Stelle von zwei solchen Gemeinde-Ausschüssen, die bereits zwei Jahre Dienste geleistet haben; ich frage nun, ob im Jahre 1851 drei oder fünf austreten sollen? Ich glaube, die Ersatzmänner hätten dann auszutreten, wann ihre Vorgänger hätten austreten sollen.

Thinnfeld: Ich finde dieß um so nothwendiger, weil sonst eine Unordnung rückfichtlich des Austrittes eintreten müßte.

Wasserfall: Ich sehe das für keine Nothwendigkeit ein, auch macht es keinen Uebelstand; warum soll einer,

der als Ersatzmann gewählt wird, nicht drei Jahre fort-dienen?

Thinnfeld: Ich glaube, der Zweck, daß alle Jahre ein Drittel austreten solle, ist der, daß immer vier im Gemeindeausschusse sind, die mit den Geschäften vertraut sind. Diese Ordnung wird auf diese Weise erhalten, wenn man es aber dem Zufall überläßt, daß mehrere aus besonderen Gründen austreten, so kann es geschehen, daß nur zwei übrig bleiben, welche die Geschäfte nicht kennen; daher dürfte es am besten sein, wenn man den Stand des Ausschusses bindet, und daher in Betreff des Austrittes etwas Bestimmtes festsetzt.

Horstig: Ich theile auch die Ansicht des Herrn Grafen Plas, nur glaube ich, daß es besser wäre, wenn alle Jahre die drei ältesten Ausschüsse auszutreten hätten; denn wenn einer als Stellvertreter, so kann er schon im ersten Jahre wieder austreten, wenn aber immer nur die drei Ältesten austreten, so kann das nie stattfinden, und dieß glaube ich, wäre viel entsprechender; alle Jahre soll ein Drittel austreten, und zwar dasjenige Drittel, das am längsten dient.

Gleispach: Das dürfte aber eine große Schwierigkeit haben; denn es können Viele sein, die gleiche Dienstjahre haben; wer soll nun in diesem Falle austreten? es müßte hier doch wieder das Loos entscheiden, daher glaube ich, dürfte der Antrag des Herrn Grafen v. Plas besser sein.

Man vereinigt sich mit der Ansicht des Herrn Grafen v. Plas, daß jeder Gemeinderath oder Ausschuss, welcher wegen einem besonderen Verhältnisse an die Stelle eines Anderen kommt, dann auszutreten habe, wenn jene austreten müßten, für welche sie gewählt worden sind.

2. Absatz.

Mitglied: Es sollte vielleicht heißen: vor Anfang des Solarjahres sollen die Wahlen stattfinden.

Königshofer: Ich glaube nicht, daß dieses sein könne, da die Rechnungsabschlüsse noch vor Anfang des Solarjahres von den auszutretenden Vorständen gemacht werden müssen.

Gleispach: Man sollte lieber hier statt des Wortes „statt finden“, „vollendet sein“ setzen, damit die neuen Vorstände sogleich mit Anfang des Solarjahres in ihr Amt treten könnten. (Alle waren mit diesen Abänderungen einverstanden.)

6. Abschnitt.

§. 87 bleibt.

§. 88.

Gleispach: Ich mache dieselbe Bemerkung, wie schon früher, daß der Prov. Landtag nicht immer versammelt ist, und es daher besser wäre, hier zu setzen: „An den Prov. Landtag oder an die permanente ständische Behörde.“

Knafl: Die Bestimmung, daß der Recurs vom Gemeindeausschusse an die Gemeindeversammlung stattfinden soll, dürfte in seltenen Fällen zur Beruhigung des Recurrenten dienen, denn die Gemeindeversammlung wird doch in den meisten Fällen den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses bestätigen, wornach dem Recurrenten der Recurs nichts nützen würde. Nehmen wir z. B. den §. 84 zur Hand; es wird Jemand gewählt, schlägt aber die Wahl aus, und bringt Entschuldigungsgründe vor, über die der Gemeindeausschuss zu entscheiden hat. Recurirt nun der Gewählte gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses an die Gemeindeversammlung, so ist leicht voraus zu sehen, daß die Gemeindeversammlung nicht anders sprechen werde, als der Ausschuss, welcher der Extract der Intelligenz der ganzen Gemeinde, und gleichsam der Repräsentant ihres Willens ist. Eine heilsame Opposition, eine wünschenswerthe Meinungsverschiedenheit zwischen diesen beiden Instanzen wäre kaum denkbar. Denn mit Rücksicht auf §. 32

kann man dasselbe sagen. Da dürfte es doch rätlicher sein, gleich an den Provinzial-Landtag zu recurriren.

Mitglied: Er kann ja von der Gemeindeversammlung noch immer an den Provinzial-Landtag recurriren.

Knafl: Nein, das geht nicht an; denn nach §. 90 findet dann, wenn eine gegen die Beschlüsse der Gemeindevorstände angebrachte Beschwerde von der Gemeindeversammlung verworfen wird, ein weiterer Recurs nicht Statt. Man muß hier den Fall vor Augen haben, daß bei solchen zwei gleichlautenden Entscheidungen Jemand ein großes Unrecht zugeführt würde, wenn der Recurs an den Provinzial-Landtag ausgeschlossen wird. Ich glaube daher, eine ganz andere Anordnung zu treffen wäre sehr nothwendig.

Thinnfeld: Ich bin auch der Ansicht, und glaube, daß der Recurs von dem Gemeindeausschusse an die Gemeindeversammlung ganz ausgelassen werden soll, meine aber den ersten Recurs gleich an die den Provinzial-Landtag vertretende Behörde, und von dieser an den Provinzial-Landtag selbst ergehen zu lassen. Die Gemeinde ist auch nicht immer versammelt, kann auch nicht wegen jeden Recurs zusammenberufen werden, sie tritt in einem Jahre höchstens 2 — 3mal zusammen, es müßte der Recurrent zu lange warten, die Freiheit der Einzelnen wäre ungemein beeinträchtigt. Hingegen wird die dem Provinzial-Landtage vertretende Behörde wahrscheinlich das ganze Jahr beisammen sein, sie wird ihre Sitzungen haben, wo der Recurs angebracht werden kann. Sollte der Recurrent mit dem Aussprüche der stellvertretenden Behörde nicht einverstanden sein, so findet ein weiterer Recurs an den Provinzial-Landtag selbst Statt. Es wird auch die Landtagsbehörde gegen die Uebergriffe, welche von Seite des Gemeindevorstandes gemacht werden, jeden Einzelnen besser schützen, als der Gemeindeversammlungs-Ausschuss.

Wasserfall: Ich glaube daß die Gemeindeversammlung ganz unabhängig ist, von den übrigen Gemeindeausschüssen, und nicht eine verwerfliche Norm derselben billigen wird. Dieser Fall tritt auch bei den landesfürstlichen Behörden ein, wo auch eine über die andere gesetzt ist, und es wird doch nicht eine die Uebergriffe der andern billigen. Ich sehe nicht ein, wie man voraussetzen kann, daß, wenn von Seite des Gemeindeausschusses Uebergriffe geschehen, die Gemeindeversammlung diese durchaus billigen würde. Wenn wir gleich vom Gemeindeausschusse an die permanente Provinzial-Landtagsbehörde recurriren, so verlieren wir eine Instanz, denn diese permanente Behörde ist nichts anderes, als der Landtag selbst. Ich glaube nicht, daß der Landtag die Beschlüsse der permanenten Behörde abändern wird.

Präsident: Es geschah bisher nicht selten, daß der Landtag die Verfügungen des Ausschusses abgeändert hat.

Knafl: Ich brauche nur ein Beispiel anzuführen, um meine Meinung noch mehr zu unterstützen. Es ist in einer Gemeinde eine sehr mißliebige Person, diese hat gerade nicht alle Aufweisungen bei der Hand, die nothwendig erscheinen; nun will die Gemeinde eine solche hinaus schaffen, und influencirt den Gemeindevorstand, hier in Graz den von der Gemeinde abhängigen Bürgermeister. Der Beschluß wird nach dem Wunsche der Gemeinde gefaßt, der Verhaftete soll fort. Die Person recurirt nun gegen diesen Beschluß an die Gemeindeversammlung, da ist es doch höchst wahrscheinlich, daß diese den Beschluß des Gemeindeausschusses bestätigen wird, weil das Interesse und die Wünsche der Gemeinde und jene des Ausschusses zusammenfallen. Dieses kann besonders bei kleinen Gemeinden oft geschehen.

Gleispach: Ich muß die Ansicht des Herrn v. Thinnfeld unterstützen; denn was ist der Gemeindeausschuss, und was ist die Gemeindeversammlung? Der Gemeindeausschuss ist der intelligenteste Theil der Gemeinde;

er besteht aus den gelehrtesten und einsichtsvollsten Männern derselben. Wenn nun der Ausschuss sich über etwas ausspricht, und die Gemeindeversammlung darüber zu urtheilen hat, so muß sie den Ausspruch des Gemeindeausschusses bestätigen, wenn sie ein Vertrauen zum Ausschusse hat, wie sie es haben muß. Es ist nicht zu vermuthen, daß die große Masse eine andere Ansicht haben wird, als diejenigen, die als die Fähigsten gewählt worden sind. Der Gemeindeausschuss sammelt Acten, und kann leichter sein Urtheil fällen, als die Gemeindeversammlung, die von der ganzen Sache noch nichts hat reden hören, die im Augenblicke ohne alle Vorbereitung zu entscheiden hat.

Die zweite Ursache, warum ich dem Herrn v. Thinnfeld beipflichte, ist die, weil die Gemeindeversammlung sehr selten zusammen kommt. Es würde die Gemeinde darunter selbst sehr leiden, wenn der Recurs vom Gemeindeausschuss an die Gemeindeversammlung ginge. Nehmen wir den Fall, es wird ein Mitglied der Gemeinde zum Gemeindevorstande gewählt, er nimmt aber die Wahl nicht an, bringt Gründe vor, welche er für rechtlich hält, zur Ablehnung dieser Wahl. Der Ausschuss weist ihn aber ab, nun recurirt er an die Gemeindeversammlung, welche erst vielleicht nach einem halben Jahre zusammentritt, bis dorthin hätte die Gemeinde keinen Vorstand. Das wäre aber vermieden, wenn der Recurs gleich an die permanente Landtagsbehörde ginge, welche die Sache schon binnen einer Woche entscheiden kann.

Wasserfall: Das scheint ein Irrthum zu sein, daß in solchen Fällen die ganze Gemeinde zusammentreten müsse, denn diese wird durch ihren Ausschuss repräsentirt. Was übrigens den Gemeindeversammlungsausschuss betrifft, nämlich, daß er parteiischer sein wird, als der Gemeindeausschuss, so habe ich schon früher gesagt, daß ich diese Ansicht nicht theilen kann, weil ich glaube, daß solche Männer, welche berufen sind, das, was recht ist, zu vertheidigen, nicht schon im Voraus Jemanden das Recht, das auf seiner Seite ist, abprechen werde.

Gleispach: Ich hege kein Mißtrauen gegen die Männer des Versammlungsausschusses; nur meine ich, daß sie nicht die Sache so beurtheilen können, weil ihnen dieselbe ganz fremd ist.

Präsident: Sind Sie damit einverstanden, daß der §. dahin abgeändert wird, daß der Recurs zuerst an die permanente ständische Behörde, und von dieser an den Provinzial-Landtag gewiesen wird?

Thinnfeld: An jene ständischen Behörden, welche permanent den Landtag repräsentirt.

Königshofer: Wäre es nicht gut, wenn man die Gemeindeversammlung ließe, aber noch bestimme, daß auch die permanente ständische Behörde entscheide; denn dann hätten wir drei Recursinstanzen, was jedenfalls besser wäre.

Thinnfeld: Meinen Antrag habe ich deswegen gestellt, weil sich die Endentscheidung zu weit hinauszieht, wenn der Recurs auch an die Gemeindeversammlung stattfindet, welche doch nicht immer zusammenberufen werden kann; z. B. nehmen wir: In Graz müßte die Gemeindeversammlung alle Tage zusammenberufen werden.

Königshofer: Jetzt ist sie allerdings oft jahrelang nicht zusammenberufen worden; aber ich sehe nicht ein, warum sie nicht alle Monate Statt finden sollte?

Gleispach: Es ist auch das zu berücksichtigen, daß es für die Einzelnen zu große Last wäre, wenn die Versammlung aller auch oft in weiter Entfernung wohnenden Mitglieder jeden Augenblick zusammenberufen würde. Die Zusammenberufung hat nur für die nothwendigsten Fälle zu geschehen.

Königshofer: Ich muß bemerken, daß die Distanz der am entferntesten wohnenden Mitglieder höchstens nur zwei Meilen beträgt. Wenn diese alle Sonntage in die Kirche gehen können, so können sie sich auch alle Monate

einmal beim Versammlungsausschusse einfinden. Es dürfte ja der Fall vorkommen, wo sie das ganze Jahr nicht zusammen zu kommen nöthig haben.

Präsident Meine Herren, sind Sie mit dem Hrn. v. Thinnfeld einverstanden?

Scheicher: Ich bin der Meinung, daß der Recurs an die Gemeindeversammlung gehe, weil viele Fälle vorgekommen sind, daß man die größten Lügen an die höhere Instanz eingesendet hat, und sind durchgegangen. Die Gemeindeversammlung wird wohl auch sorgen für Recht und Billigkeit. Von da soll der weitere Recurs Statt finden.

Königshofer: Es findet kein weiterer Recurs Statt, und zwar nach dem §. 90, dort wird das ohnehin besprochen werden.

Wiesenauer: Ich meine, daß die Gemeindeversammlung oder der Gemeindeversammlungsausschuss viel zu groß und schwerfällig sei, um in so wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden.

(Mit 35 gegen 34 Stimmen wird die ursprüngliche Fassung des §. verworfen.)

Präsident Dadurch, daß der §. nicht so angenommen wurde, wie er ist, kommen wir an die zweite Frage, nämlich, ob Sie dem Antrage des Hrn. v. Thinnfeld beitreten oder nicht?

Gf. Platz: Ich glaube, den Wunsch der Landbewohner errathen zu haben, welche meinen, daß der Recurs zuerst an die Gemeindeversammlung, dann an die permanente ständische Behörde, und dann erst an den Prov. Landtag zu geschehen habe. Diejenigen Gemeinden, welche sich mit dem ersten Recurse nicht zufrieden stellen, die müssen sich selbst zuschreiben, wenn sie so lange warten müssen, bis der dritte Recurs erlebiger wird, weil sie doch im Voraus bestimmen können, ob man mit Erfolg recurriren kann oder nicht.

Präsident: Da hätten wir dann vier Instanzen.

Königshofer: Wenn bei uns recurirt wird, so geht es auch an's Kreisamt, Gubernium und an die Hofstelle, also haben wir drei Instanzen, und sammt der entscheidenden vier Instanzen.

Kottulinsky: Es fragt sich, ob Alles so bleiben wird? wir wollen nicht das Alte beibehalten, wir müssen etwas Neues machen.

Königshofer: Die erste Behörde, welche entschieden hat, kann man doch keine Instanz nennen.

Wasserfall: Es ist nicht an der Zeit, die Instanzen zu vermehren, schlecht war es genug, daß bis jetzt so viele Instanzen waren. Es ist an der Zeit, wo man viele Fälle bloß durch die Jury entscheiden kann, wenn man aber schon zur Beruhigung der Einzelnen Instanzen einführen will, so sind deren zwei oder drei genug.

Pittoni: Die permanente Landtagsbehörde ist ja nicht eine Behörde, wie sie früher war, sie wird ja aus dem ganzen Lande gewählt, und ist ein Ausschuss des ganzen Landes. Die Geschäftsbesorgung liegt ja nicht in den Händen der Beamten, sondern in den Händen derer, die von dem ganzen Lande gewählt sind, daher ist kein Grund vorhanden, warum man ihr nichts vertrauen sollte?

Kottulinsky: Uebertragen wir den Recurs der Gemeindeversammlung, so machen wir sie zum Richter in der eigenen Sache. Es wäre wünschenswerth, den Recurs einer Behörde zuzuweisen, welche nicht unmittelbar im eigenen Interesse handelt.

Scheicher: Ich glaube, daß ein Gemeindeglied, welches vom Gemeinderathe und dann vom Ausschusse oder von der Gemeindeversammlung abgewiesen worden ist, nicht nöthig hat, weiter zu klagen; er wird es auch nicht so leicht thun, wenn er ein ordentlicher Mensch ist. Er wird wohl einsehen, daß es ihm wenig nützen wird, gegen die Masse zu klagen, indem er dann sein ganzes Ansehen verlieren wird. Uebrigens sind wir überzeugt, daß

bei früheren Recursen die Lügen am weitesten gebracht haben, deswegen bin ich der Ansicht, daß wir der Gemeindeversammlung des Recht, Recurse anzunehmen, einräumen sollten.

Horstig: Ich erlaube mir, einen Vorschlag zu machen, wodurch beiden Parteien geholfen wäre. Die Gemeinde ist wohl in den meisten Fällen bei der Sache interessirt, daher dürfte es nicht leicht vorkommen, daß sie bei einem Recurse gegen sich selbst entscheiden würde. Man solle daher in diesem Falle den Gegenstand der Gemeinde zur Widerlegung und Erörterung zumitteln, und dann soll darüber erst der permanente ständ. Körper entscheiden. Dadurch wäre die Gemeinde und die Partei geschützt.

Thinnfeld: Das würde die Sache sehr verzögern. Ich habe schon früher bemerkt, wie lange es hergehen kann, wenn wir den Recurs auf den Gemeindeversammlungs-Ausschuß ergehen lassen. Bedenken wir aber nur die Fälle bei Ehelicenzen und Gewerbsverleihungen, welche viel ärgere Tyrannei könnte da ausgeübt werden, als früher, wenn man die Entscheidungen dem Gemeindeauschusse und den Recurs der Gemeindeversammlung allein überlassen möchte. Ich sage nicht, daß das geschehen muß, aber es kann doch geschehen, und diesen Fall muß man doch berücksichtigen. Gegen das muß jeder freie Staatsbürger gesichert sein, daß er nach Gesetzen und nicht nach Willkühr oder Ermessen Anderer behandelt werde. Was die Auseinandersetzung des Recursgegenstandes nach Hrn. v. Horstig betrifft, so ist dieses ohnehin Sache der ersten Behörde, dieses kann nicht der Versammlungsausschuß, sondern die erste Instanz thun, diese muß die Gründe der Entscheidung und die Gegengründe anführen, ohne dieses kann die Recursbehörde nichts bestimmen. Die ständische Behörde müßte ohnedies den Gemeindeauschuß um Rath vernehmen, und dann könnte sie erst entscheiden. Es würde nur schneller und sicherer gehen, wenn diese Erläuterungen gleich von dem Gemeindeauschuß an die stellvertretende ständ. Behörde ergingen, als wenn die Erläuterung des Recurses von dem Gemeindeversammlungs-Ausschusse an den Landtag erginge.

Horstig: Daß es schneller hergeht, ist sicher, ob aber der Einzelne und die Gemeinde selbst so gesichert ist, das ist eine andere Frage. Die Gemeinde muß zu ihren Beamten Vertrauen haben, und wenn wir diesen Grundsatz annehmen, so erscheint es allerdings überflüssig, daß die Gemeindeversammlung etwas weiteres entscheide, als was der Gemeindeauschuß bereits entschieden hat. Wenn man aber bedenkt, daß die Gemeinde selbst als Partei auftreten kann, so ist es nicht unbillig, daß sie ihr Interesse wahre, und ihre Sache gehörig erörtere und begründe.

Wasserfall: Ich glaube, daß die jetzige Debatte nicht den Gegenstand berührt, welcher gehört werden soll, sondern daß es mehr eine Manipulationsache ist. Es versteht sich von selbst, daß jene Behörde, welche entscheiden hat, auch die Gründe für und wider angebe. Nun aber haben wir bei dem Gemeindeauschusse schon gehört, daß ihm das Recht zusteht, den Gemeindeversammlungs-Ausschuß zu versammeln. Wenn nun über einen Recurs der Bericht zu erstatten ist, so wird sich der Gemeindeauschuß ohnehin nicht getrauen, bei wichtigen Fällen den Bericht zu erstatten, ohne früher den Gemeindeversammlungs-Ausschuß zu befragen. Ich glaube, man soll hier bestimmen den Beschwerdezug und die Instanzen.

Präsident: Sind Sie mit dem Antrage des Hrn. v. Thinnfeld einverstanden, nämlich, daß der Beschwerdezug zuerst an die Behörde, welche den ständ. Landtag repräsentirt, und dann an den Landtag selbst ergehe.

(Abstimmung: Ja.)

§. 89.

Wasserfall bemerkt, daß dieser §. zu ändern sei, und zwar wegen der Bestimmung des vorigen §., worauf Kallberg erwiedert, daß der ganze §. ganz wegzubleiben habe, da man ohnehin wisse, daß der Recurs dort zu überreichen sei, wo er hingehört.

(Abstimmung: Der §. bleibt ganz weg.)

§. 90.

Der erste Absatz wurde nach dem Antrage des Hrn. Grafen v. Kottulinsky dahin abgeändert: „Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein Recurs mehr Statt.“ Der zweite Absatz bleibt aber ganz weg, da er im Obigen schon enthalten ist.

§. 91 bleibt weg.

§. 92.

Gleispach: Ich möchte hier die Frage stellen, ob nicht in dem §. hinsichtlich der Gründe, auf welche sich die Entscheidung basirt, auch zugleich etwas bemerkt werden soll? Ich meine, es soll der §. so lauten: „Alle Recurserledigungen sammt den Entscheidungsgründen müssen 2c.“ Das waren jetzt schon größtentheils die Verpflichtungen der Behörden, aber ich glaube, daß in Zukunft das noch nothwendiger sein wird.

Rnassl: Ich möchte mir die Frage erlauben, in wie ferne die Recurse eine innehaltende Wirkung äußern, ob diese nach den dormaligen Normen oder nach andern bestimmt werde?

Gleispach: Ich glaube, hierfür sollen wir einen eigenen §. bilden.

Wiesenaue: Ich bin derselben Ansicht, und meine, daß dieses am besten am Schluß anzugeben wäre.

Horstig: Die Recurserledigungen sind hier nur den Recurrenten zuzustellen, und nicht auch dem Gegner?

Wasserfall liest die betreffende Stelle: Als auch jenen —

Horstig: Aber es wäre besser, wenn man sagen würde: den betheiligten Parteien.

Präsident: Der Recurs geht nicht gegen die Partei, sondern gegen die Entscheidung des Gemeindeauschusses, also muß der Gemeindeauschuß die Erledigung sammt den Entscheidungsgründen erhalten. Ich glaube, daß dieser Zusatz: Sammt den Entscheidungsgründen, von großer Wichtigkeit sein wird.

(Der Antrag wird von der Versammlung angenommen.)

§. 93.

Wasserfall meint, der §. wäre abzuändern nach den vorigen Beschlüssen, und zwar: „Reurse gegen Beschlüsse der Gemeindevorstände oder des Gemeindeversammlungsausschusses müssen binnen 60 Tagen vom Tage des in Beschwerde gezogenen Beschlusses überreicht werden“ u. s. w.

Kottulinsky fragt, warum binnen 60 Tagen. Es sei das etwas zu viel.

Wasserfall: Wir haben geglaubt, eine so lange Frist zu setzen, damit der Landmann nicht überstürzt werde, weil er sich gerne Rathsh erholt.

Horstig: Die Partei weiß aber nichts vom Beschlusse, und hier heißt es vom Tage des Beschlusses. Die Frist läuft fort, bis es der Partei zu spät wird, zu recuriren.

Wasserfall: Da muß die Partei wachsam sein. Es werden ja die Verhandlungen des Ausschusses angeschlagen, sonst müßte man der Partei jedes Protokoll der Beschlüsse zumitteln, das ist aber gar nicht möglich.

Horstig: Die Verständigung der Partei scheint aber doch erforderlich zu sein.

Wasserfall: Die Gegenstände der Berathung werden ja früher kund gemacht. Interessirt ein Gegenstand

eines der Glieder der Gemeinde, so soll es wachsam sein; wurde aber etwas angeführt, z. B. bei Gewerbsverleihungen, so wird die Erledigung ohnehin zugestellt.

Gleispach: Ich erlaube mir den Antrag, man solle den §. so stylisiren: Binnen 60 Tagen vom Tage des in Beschwerde gezogenen Beschlusses, oder nach Umständen vom Tage der zugestellten Beschwerde-Erledigung u. s. w. Das erstere wäre für jene Fälle, welche das allgemeine Interesse, das letztere für jene, die das Interesse Einzelner betreffen.

List: Nach diesem §. kann man ja in vielen Fällen gar keinen Recurs mehr ergreifen, z. B. eine Partei wohnt am Lande, sie selbst kann ihn nicht machen, sie kommt nach Graz und sieht, daß die Frist schon fast verflissen ist. Jetzt wird ihr die Zeit zu kurz, um recurriren zu können. Ich glaube, es wäre besser, vom Tage der Zustellung.

Gleispach: Deswegen machte ich den Zusatz — oder nach Umständen vom Tage der zugestellten Entscheidung u. s. w.

Präsident: Wenn aber binnen 60 Tagen keine Zustellung erfolgt?

Gleispach: Dann hat der Ausschuss seine Pflicht nicht erfüllt, und es kann dem Recurrenten nicht zu Schaden kommen.

Wiesenaue: Vom Tage der Kundmachung, denn sonst könnten 57 Tage vergehen, bevor die Entscheidung zugestellt wird.

Wasserfall: Im Allgemeinen kann das nicht angenommen werden, denn es gibt viele Fälle, in denen bloß Einzelne berührt werden, da kann man eine Kundmachung wohl nicht füglich verlangen. Die Verhandlungen sind ja ohnedies öffentlich, und werden vorher angeschlagen. Es soll Jeder, der interessirt ist, selbst wachen.

List: Jemand kommt um ein Gewerbe ein, sie schlagen es ihm ab, und machen es nicht bekannt. Seit der Zustellung aber warten sie 57 Tage, und da ist es schon zu spät, zu recurriren.

Wasserfall: Es wird ja angeschlagen: das und das kommt zur Berathung. Er muß wachen.

List: Aber er muß etwas Schriftliches in Händen haben.

Wasserfall: Das ist nicht nothwendig, es war das nur bis jetzt der Fall.

Gleispach: Ich meine, die Zeit zur Ueberreichung des Recurses sei zu lang, 30 Tage wären überflüssig genug.

Horstig: Wenn man im Allgemeinen nimmt, so sind 30 Tage nicht genug, es kann einer in einer entfernten Gemeinde wohnen oder abwesend sein, und da vergehe die Zeit, bis ihm die Erledigung zugestellt würde.

Gleispach: Er muß doch eine specielle Erledigung bekommen, und von der an sollen 30 Tage gelten.

List: Gesezt, er ist persönlich zugegen, so muß er doch einen Bescheid haben, daß er einen Recurs ergreifen kann, den bekommt er aber nicht früher heraus, bis es zu spät wird, einen Recurs zu ergreifen. Warum soll es nicht heißen: Nach der Zustellung?

Wasserfall: Das kann nur in manchen Fällen sein, nämlich, wenn ein Gesuch vorliegt, ist aber das nicht, so kann er nicht verständiget werden. Man könnte vielleicht so sagen: „Binnen 60 Tagen vom Tage des in Beschwerde gezogenen Beschlusses, oder binnen 30 Tagen nach der Gesuchszustellung.“ Es handelt sich jetzt darum, auch zu bestimmen, ob die Ergreifung des Recurses eine aufschiebende Wirkung äußern soll. Ich meine, die soll nur dann eintreten, wenn ohne dieses der Zweck des Recurses vereitelt würde, oder der Recurrent einen Nachtheil erleiden könnte.

Rnassl: Dieser Fall ist besonders wichtig, bei Gewerbsverleihungen, bei welchen oft gerade für den Impetranten ein großer Nachtheil erwächst, wenn gegen die Gewerbsverleihung von den übrigen Gewerbsgenossen recurrirt und der Recurs gewonnen wird, dagegen der Impetrant die Entscheidung in letzter Instanz nicht abwartet, sondern vor der Rechtskräftigkeit der Verleihung schon bedeutende Auslagen auf Anschaffungen gemacht hat. Wie wir das Beispiel vor Kurzem bei einem Bräuer gesehen haben, welchem die Bräuerbefugniß verliehen wurde. Er machte große Anschaffungen; gegen diese Gewerbsverleihung wurde aber von anderer Seite der Recurs ergriffen, und auch gewonnen.

Gleispach: Wenn er hierdurch Schaden litt, so ist das nur seine eigene Schuld, da er ja wissen konnte, daß bei einem Recurse auch der Gegner gewinnen kann.

X. Sitzung am 27. Juni 1848.

(Antrag des Hrn. Dr. v. Emperger wegen Verletzung des Briefgeheimnisses. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Gemeinde-Ordnung.)

List: Excellenz! ich bitte um das Wort. Es hat sich dieser Tage ein besonderer Fall ereignet; eine Verletzung des Briefgeheimnisses hat sich zugetragen. Dem Hrn. Dr. v. Emperger ist es geschehen, daß ihm ein Brief erbrochen von der Post geschickt wurde. Es ist nicht das allein, daß ihm als einen Privaten oder als einem Landtagsmitgliede das geschehen ist. — Das ist eine Verleumdung für den ganzen Landtag, ja für das ganze Land, daß so schmählische Verletzungen des Briefgeheimnisses Statt finden. Ich beantrage daher, daß nach Anhörung des Vorfalles der h. Landtag eine eclalante Strafe begehre, damit dergleichen in Zukunft nicht mehr geschehen wird.

Wasserfall: Wir kennen den ganzen Thatbestand nicht.

Emperger: Den will ich gleich erzählen. Am Samstag Nachmittag habe ich einen Brief nach Wien aufgegeben, und es kommt gestern ein gewisser Hr. Drarler von Wien, und übergibt mir denselben erbrochen mit dem Bemerkten, daß ihm der Brief von der Post so übergeben wurde. Auf dem Briefe war das Datum genau, Samstag den 25. Juni, die Adresse, dann war das Stampil mit dem Datum 25. Juni Graz aufgedrückt, das konnte aber erst am Sonntag geschehen, das ist ein sicherer Beweis, daß er auf der Post erbrochen wurde, da er nicht nach Wien kommen konnte, weil ich ihn erst am Samstag aufgegeben habe. Die Sache war gegen ihn, und doch glaube ich, war die Post nie berechtigt, als Mittel zur Verwahrung eines Privaten demselben den Brief zuzustellen. Die Post ist aber nach einem Postpatente, selbst